

Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Taxation der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 16. Mai 2019

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Masterstudiengang Taxation der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung der Studienanfänger und Studienanfängerinnen wie der Bewerber und Bewerberinnen für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) Für das Zulassungsverfahren der Studienbewerber und Studienbewerberinnen wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgesetzte Zulassungszahl zugrunde gelegt.
- (3) Das Zulassungsverfahren wird nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführt, wenn die Zahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Zahl der gemäß Abs. 2 zu vergebenden Studienplätze um mehr als 10 v. H. übersteigt.
- (4) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Auswahlverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Bewerbung

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester und für das Sommersemester zu einem, von der Fakultät per Fakultätsratsbeschluss festgelegten Stichtag bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingegangen sein; eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.
- (2) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt die Form des Zulassungsantrags und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3 Quoten, Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen

¹Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Zulassungsverfahrens nach § 1 Abs. 3 vor, werden zunächst Studienplätze gemäß der Quoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHZG vergeben. ²Die übrigen Studienplätze werden nach einem von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahren vergeben. ³Dazu wird für die Studienbewerber und Studienbewerberinnen auf der Grundlage des Ergebnisses des Eignungsverfahrens gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eine Rangfolge erstellt.

§ 4 Einladung zum Auswahlverfahren

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden die Studienbewerber und Studienbewerberinnen zu einem persönlichen Gespräch mit einer Auswahlkommission eingeladen.
- (2) ¹Die Zahl der eingeladenen Bewerber und Bewerberinnen darf die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 zu vergebenden Studienplätze nicht um mehr als 200 v. H. übersteigen. ²Sie wird von der Fakultät vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt.
- (3) Die Einladung der Bewerber und Bewerberinnen zum persönlichen Gespräch erfolgt nach der gemäß § 3 Satz 3 festgelegten Rangfolge.

§ 5 Durchführung des Auswahlverfahrens, Auswahlgespräch

- (1) ¹Das persönliche Gespräch dient der Feststellung der für den Studiengang und gewählten Schwerpunkte relevanten fachlichen, methodischen und sprachlichen Vorkenntnisse und Kompetenzen sowie der Motivation für den Studiengang.
²Bewertet werden:
 1. persönliches Auftreten und Motivation,
 2. methodische Kenntnisse,
 3. Fachkenntnisse.³Das Gespräch kann ganz oder teilweise auf Englisch stattfinden.
- (2) ¹Das persönliche Gespräch findet vor einer Auswahlkommission statt. ²Diese besteht aus je einem Professor oder einer Professorin und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ³Die Gesprächsdauer beträgt mindestens 20, höchstens 45 Minuten. ⁴Die Bewertung wird von dem Professor oder der Professorin nach einem Notensystem entsprechend dem Notensystem in § 19 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Universität Ingolstadt (Noten von 1,0 bis 5,0) vorgenommen. ⁵Die erreichte Note ist dem Bewerber oder der Bewerberin unmittelbar im Anschluss an das Gespräch mitzuteilen.
- (3) Über den Verlauf des Gesprächs und die Bewertung wird von dem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin ein Protokoll angefertigt, das von ihm oder ihr und von dem Professor oder der Professorin zu unterzeichnen ist.

§ 6 Gesamtnote

Die erreichte Note aus dem Gespräch wird verdoppelt und mit dem Ergebnis des Eignungsverfahrens zu einer Gesamtnote addiert.

§ 7 Rangfolge der Studienplatzvergabe

¹Für den Studiengang wird eine Rangfolge der Studienbewerber und Studienbewerberinnen (von der niedrigsten zur höchsten Gesamtnote) erstellt. ²Bei Ranggleichheit entscheidet vor Anwendung des Loses das Ergebnis des Eignungsverfahrens.

§ 8 Höhere Fachsemester

- (1) Neuzulassungen für höhere Fachsemester erfolgen ebenfalls aufgrund des Ergebnisses eines Auswahlverfahrens entsprechend den §§ 3 bis 7.
- (2) ¹Im Rahmen des Auswahlgesprächs prüft die Auswahlkommission neben den in § 5 genannten Kriterien insbesondere die bisher erworbenen Kenntnisse für den angestrebten Studiengang. ²Hierbei sind die bisherigen Studienleistungen und der aufgrund des bisherigen Studiums zu erwartende Wissensstand zugrunde zu legen.
- (3) Voraussetzung für eine Zulassung in das angestrebte Fachsemester ist neben der Teilnahme am Auswahlgespräch die positive Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Anrechenbarkeit von Studienleistungen eines äquivalenten Studiengangs.

§ 10 Nachrückverfahren

Können im Hauptverfahren nach Berücksichtigung aller zum persönlichen Gespräch eingeladenen Bewerber und Bewerberinnen nicht alle Studienplätze vergeben werden, ist kein Nachrückverfahren durchzuführen.

§ 11 Zulassungsbescheid, Ablehnung

- (1) Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von ihrer Entscheidung über die Anträge.
- (2) ¹Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ²Immatrikulieren sich die bewerbenden Personen nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Person, die sich um einen Studienplatz beworben hat, ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierender bzw. Studierende nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen ablehnenden Bescheid der Hochschule, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 12 Zuständigkeit

¹Das Auswahlverfahren wird von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Ingolstadt durchgeführt. ²Die Erstellung der Rangliste nach § 7, sowie die Zulassung und Ablehnung von Bewerbern und Bewerberinnen erfolgt durch die Hochschulverwaltung.

§ 13
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihr Studium im Masterstudiengang Taxation ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 6. Februar 2019 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 21. Februar 2019; Az.: R.2-H2413.3.EIC/21/2.

Eichstätt/Ingolstadt, den 16. Mai 2019

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 16. Mai 2019 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Mai 2019.